

**Gesetz zur Ergänzung und Änderung
hochschulrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften
vom 11. Dezember 2002
(nicht-amtliche Fassung – abgedruckt in: Nds. GVBl. Nr. 35/2002, S. 768 ff.)**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz betreffend die Errichtung und Finanzierung von Stiftungen als
Träger niedersächsischer Hochschulen**

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Stiftungen des öffentlichen Rechts als Träger einer niedersächsischen Hochschule.

§ 2 Versorgung

(1) Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land namens und im Auftrag der Stiftung insgesamt

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge erbringt,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes erbringt,
3. die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte, denen durch Gewährleistungsentscheidung eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet worden ist und die unversorgt aus der Beschäftigung ausscheiden, vornimmt und
4. die Erstattung von Nachversicherungsbeiträgen für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von der Stiftung für eine Beschäftigung bei der Stiftung beanspruchen können, vornimmt.

(2) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach Absatz 1 verpflichtet, so ist die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage auch die Versorgungsrücklage der Stiftung.

²Die Stiftung führt die Unterschiedsbeträge nach § 14a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des § 6 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes der Niedersächsischen Landesversorgungsrücklage zu.

§ 3 Beihilfen

Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, dass das Land die Beihilfeleistungen nach § 87c des Niedersächsischen Beamtengesetzes und entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen namens und im Auftrag der Stiftung erbringt.

§ 4 Erstattungen

(1) ¹Wird das Land durch eine Verordnung nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Versorgungspauschale in Höhe von 30 vom Hundert der Ruhegehaltsfähigen Bezüge aller im Dienst der Stiftung stehenden Beamtinnen und Beamten. ²Die Pauschale wird in vier gleichen Raten bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

(2) ¹Erbringt das Land die Beihilfe nach § 3, so entrichtet die Stiftung an das Land eine jährliche Pauschale. ²Die Höhe der Pauschale wird vom Fachministerium festgesetzt und nach denselben Grundsätzen berechnet, die für die Veranschlagung der Beihilfe bei den in der Trägerschaft des Landes stehenden Hochschulen im jeweiligen Haushaltsplan zugrunde gelegt sind. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Stiftung entrichtet an das Land jeweils eine jährliche Fallkostenpauschale zur Erstattung der Verwaltungskosten, die sich infolge der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 und § 3 für die Berechnung und Zahlbarmachung der Beträge ergeben. ²Die Höhe der Erstattung sowie das Erstattungsverfahren werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land und der Stiftung geregelt. ³Kommt eine Verwaltungsvereinbarung nicht zustande, so setzt das Fachministerium die Pauschale fest. ⁴Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gesellschaftsanteile des Landes an der Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH Göttingen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgesellschafters unentgeltlich und unter Befreiung von zum Zeitpunkt des Übergangs gegenüber den Gesellschaftern noch bestehenden Forderungen auf die Stiftung zu übertragen, die die Trägerschaft der Universität Göttingen übernimmt.

§ 6 Schadenshaftung

¹Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen zur Übernahme von Schäden durch das Land zu treffen, für die die Stiftung Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat. ²Die Schadensübernahme darf den Gesamtwert des unbeweglichen Anlagevermögens der Stiftung am 1. Januar des betreffenden Jahres nicht

überschreiten. ³Bagatellschäden bis 10 000 Euro im Einzelfall werden bis zu einer Gesamthöhe von 50 000 Euro je Geschäftsjahr nicht übernommen.

§ 7 Vermögensübergang

Das nach § 56 Abs. 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) auf die Stiftung übergehende Vermögen wird durch die genehmigte Schlussbilanz der Hochschule und ihrer Einrichtungen festgestellt.

§ 8 Baumanagement

(1) ¹Die Stiftung übernimmt sämtliche bisher für ihren Bereich vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen (SBN) wahrgenommenen Bauaufgaben und trifft mit dem Land die dazu erforderlichen Vereinbarungen. ²Mit der Aufgabenverlagerung sind die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der für Hochschulbauaufgaben eingesetzten Beschäftigten einschließlich der ausgebrachten Stellen sowie der veranschlagten Personal- und Sachmittel anteilig vom SBN auf die Stiftung zu überführen. ³Beamtinnen und Beamte sind zum Zeitpunkt der Aufgabenverlagerung zu versetzen. ⁴Die Stiftung tritt in die Rechte und Pflichten der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse ein. ⁵Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Personalübergangs durch Verordnung zu regeln, soweit eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande kommt.

(2) Das Land ist durch die Stiftung von sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen freizustellen, die es für Baumaßnahmen der Hochschulen eingegangen ist.

§ 9 Einrichtungen der Studentenwerke

Soweit auf Grundstücken und in Gebäuden, die durch Verordnung nach § 55 Abs. 1 Sätze 4 und 5 NHG in das Eigentum der Stiftung übergegangen sind, Einrichtungen eines Studentenwerks betrieben werden oder betrieben werden sollen, kann das für die Hochschulen zuständige Ministerium die Stiftungen verpflichten, dem Studentenwerk auf dessen Antrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Studentenwerks unentgeltlich das Eigentum oder ein Erbbaurecht an den Grundstücken zu übertragen oder ein grundbuchrechtlich gesichertes Nießbrauchs-, Wege- oder Leitungsrecht zum Betrieb seiner Einrichtungen einzuräumen; § 56 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 und Satz 2 Nr. 6 NHG gilt entsprechend.

§ 10 Beamtenstellen

Die Zustimmung zur Einrichtung und zum Wegfall von Stellen für Beamtinnen und Beamte kann einer Stiftung abweichend von § 198 des Niedersächsischen Beamtengesetzes allgemein durch Verordnung der Landesregierung erteilt werden.

§ 11 Übergang zur Finanzhilfe

¹Wird eine Stiftung in einem laufenden Haushaltsjahr errichtet, so bemisst sich abweichend von § 56 Abs. 3 Satz 3 NHG die Finanzhilfe nach § 56 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NHG nach den im Haushaltsplan im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitel der übergeführten staatlichen Hochschule veranschlagten Zuführungen. ²Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die betreffende Hochschule im Einzelplan 06 sowie in anderen Einzelplänen veranschlagten Mittel im Einvernehmen mit den Fachministerien in die Zuführungen nach § 56 Abs. 3 NHG zu überführen.

§ 12 Übergangsvorschriften

(1) Abweichend von § 4 Abs. 2 entrichtet die Stiftung im Fall der Übernahme der Beihilfeleistungen nach § 3 für das Jahr 2003 an das Land eine Pauschale in Höhe des Betrages, der im Konto 649 des im entsprechenden Haushaltsplan-Kapitels der übergeführten staatlichen Hochschule abgedruckten Wirtschaftsplans für das Jahr 2003 dargestellt ist.

(2) ¹Die mit Wirkung vom 1. Januar 2003 errichteten Stiftungen übernehmen die Aufgaben nach § 8 Abs. 1 Satz 1 ab dem 1. Januar 2004. ²Die Landesregierung wird ermächtigt, Einzelheiten des Personalübergangs durch Verordnung zu regeln, soweit eine Vereinbarung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 nicht bis zum 30. September 2003 zustande kommt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 2 a des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 312), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Ämter der Professorinnen und Professoren an Hochschulen werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Die Ämter der hauptamtlichen Mitglieder von Hochschulpräsidien werden der Besoldungsgruppe W 3

der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet, soweit sie nicht den Besoldungsordnungen A oder B zugeordnet sind.“

2. Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden Absätze 2 bis 5.

3. Im neuen Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidium“ ein Komma und die Worte „im Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen der Vorstand,“ eingefügt.

4. Es werden die folgenden Absätze 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die für die Bemessung des Gesamtbetrags der Leistungsbezüge maßgebenden durchschnittlichen Besoldungsausgaben im Sinne des § 34 abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes im Jahr 2001 werden für den Bereich der Fachhochschulen auf 58300 Euro und für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 67500 Euro festgestellt.

(7) Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur kann die zur Durchführung des § 34 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlichen Daten bei den Stiftungen erheben, die Träger einer Hochschule sind.

(8) Das Finanzministerium setzt den Besoldungsdurchschnitt aus Anlass von allgemeinen Besoldungsanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Stellenstruktur neu fest. Dabei ist ein pauschaler Abschlag vorzunehmen, der sich aus den nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteilen ergibt.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Änderungen des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

Das Niedersächsische Versorgungsrücklagengesetz vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Jahreszahl „2014“ durch die Jahreszahl „2018“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landeszentralbank in der Freien Hansestadt Bremen, in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt (Landeszentralbank)“ durch die Bezeichnung „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Bezeichnung „Landeszentralbank“ durch die Bezeichnung „Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 14 a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Verweisung „§ 14 a Abs. 2, 2 a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.